

Bei einer künftigen Erhöhung der Einkommensgrenzen sind auch die Vermögensfreigrenzen angemessen anzupassen, weil

– seit der letzten Anpassung eine erhebliche Geldentwertung stattgefunden hat, von der vor allem die Kleinsparer betroffen sind;

– in manchen Kantonen die amtlichen Werte der Liegenschaften erheblich erhöht wurden oder demnächst erhöht werden, was zur Folge haben kann, dass EL-Bezüger mit bescheidenem Liegenschaftsbesitz aus der Bezugsberechtigung fallen oder geringere Leistungen erhalten, obschon sie praktisch nicht über mehr Mittel für den Lebensunterhalt verfügen;

– im Zuge der 2. ELG-Revision (Inkrafttreten auf 1. Januar 1987) der sogenannte Vermögensverzehr, d. h. jener Teil des Reinvermögens, der bei der Berechnung der Leistung zum Einkommen geschlagen wird, bei den Altersrentnern von einem Fünftel auf ein Zehntel erhöht wurde, was bewirkt, dass Vermögen von EL-berechtigten Altersrentnern – schneller als dies vor der Revision der Fall war – auf die heute zu tief angesetzten Vermögensfreigrenzen zusammenschrumpfen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 25. November 1987

Rapport écrit du Conseil fédéral du 25 novembre 1987

Seit 1971 sind die Vermögensgrenzen, von denen an bei der Berechnung der Ergänzungsleistung zur AHV und IV ein Vermögensverzehr angerechnet wird, tatsächlich nicht mehr angehoben worden. Anlässlich der seitherigen Leistungsanpassungen im Zusammenhang mit den Erhöhungen der AHV/IV-Renten mussten andere Prioritäten (Anhebung der Einkommensgrenzen, Erhöhung des Mietzinsabzuges, Einführung eines Abzuges für Mietnebenkosten) gesetzt werden. Die vorhandenen Mittel wurden vor allem für EL-Bezüger bestimmt, die kein oder kaum Vermögen aufweisen und deshalb ganz besonders auf eine Verbesserung der laufenden Einnahmen angewiesen sind.

Eine Anpassung der Vermögensgrenzen liegt gemäss Artikel 3a ELG in der Befugnis des Bundesrates. Dieser wird eine solche Massnahme anlässlich der nächsten Anpassung der AHV/IV-Renten an die Lohn- und Preisentwicklung prüfen. Eine volle Anpassung der Vermögensgrenzen an die seit 1971 eingetretenen wirtschaftlichen Veränderungen, wie sie die Motion verlangt, würde jedoch praktisch zu einer Verdoppelung der heute geltenden Beträge führen und Mehrausgaben von ungefähr 50 bis 60 Millionen Franken im Jahr auslösen. Da aber seit 1986 drei Viertel der ausgerichteten Ergänzungsleistungen von den Kantonen aufgebracht werden müssen, wird der Bundesrat zuerst die Kantone konsultieren, bevor er über eine Erhöhung Beschluss fasst. Im Hinblick darauf und weil es sich um einen delegierten Rechtsetzungsbereich handelt, möchte er sich nicht durch eine Motion binden lassen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

87.442

Motion Rüttimann

Abfallproduktion.

Verbot von Alu-Getränkedosen

Conditionnement des boissons.

Interdiction des boîtes en aluminium

Wortlaut der Motion vom 11. Juni 1987

Der Bundesrat wird eingeladen, Artikel 32 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 in dem Sinne zu ergänzen, dass er Verpackungen von Massengütern verbieten kann, wenn zu ihrer Herstellung umweltgefährdende, energie- und rohstoffverschwendende Stoffe verwendet werden. Namentlich sollen Alu-Getränkedosen verboten werden.

Texte de la motion du 11 juin 1987

Le Conseil fédéral est prié de compléter l'article 32, alinéa 4 de la loi du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement, de manière à pouvoir interdire l'emballage des marchandises de grande distribution, lorsque la fabrication de cet emballage met en jeu des matériaux portant atteinte à l'environnement ou gaspillant de l'énergie ou des matières premières, comme c'est le cas des boissons vendues en boîtes d'aluminium.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Allenspach, Blunschy, Bundi, Camenzind, Cantieni, Chopard, Columberg, Dirren, Engler, Geissbühler, Hess, Humbel, Iten, Keller, Landolt, Lanz, Mauch, Müller-Scharnachtal, Neukomm, Nussbaumer, Risi-Schwyz, Rubi, Ruckstuhl, Schärli, Schnider-Luzern, Seiler, Stamm Judith, Wellauer, Wick, Ziegler (30)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Mensch als Lebewesen ist vollständig in den ökologischen Kreislauf eingebunden. Wir sind uns heute bewusst, dass die moderne Gesellschaft den ökologischen Kreislauf gesprengt hat und immer noch sprengt. Die Oekosphäre hat sich dabei lange Zeit als sehr elastisch erwiesen und auch eine relativ starke Ausdehnung der Bevölkerung ertragen, ohne aus den Fugen zu geraten. Dieser Zuwachs und die Ausdehnung der wirtschaftlichen Produktion führten zu einem Verzehr von natürlichen Ressourcen und zu einer Beanspruchung der natürlichen Lebensgrundlagen. In den vergangenen Jahrzehnten hat sich unsere Gesellschaft zu einer Konsum- und Wegwerfgesellschaft entwickelt. Es fand und findet ein Raubbau statt, der zum Aufsehen mahnt.

Gleichzeitig werden unsere natürlichen Lebensgrundlagen durch die produzierten Abfälle beeinträchtigt oder gar zerstört. Abfälle sind in ökonomischer und ökologischer Hinsicht doppelt problematisch: Sie bedeuten das Verschwenden knapper natürlicher Ressourcen und verursachen durch ihre Umweltbelastung wie auch ihre Beseitigung hohe Kosten. Infolge der zunehmenden Knappheit von Natur und Umwelt durch unseren Raubbau und die Gefährdung durch unsere Abfallflut, ist der Regenerationsprozess beeinträchtigt. Wir brauchen aber hierzu sowohl die Wirtschaft wie auch die Natur. Es ist notwendig, den aufgebrochenen ökologischen Kreislauf wieder zu schliessen.

Massnahmen, die dazu verhelfen können, sind das Recycling von Abfällen wie auch die Einschränkung der Abfallproduktion. Volkswirtschaftlich die geringsten Kosten verursacht und für den ökologischen Kreislauf am wirksamsten ist die Einschränkung der Abfallproduktion. Es hat sich nun aber gezeigt, dass gerade in der Verpackungsindustrie – einerseits aus Marketinggründen, andererseits zum Schutz der menschlichen Gesundheit – sehr aufwendige Verpackungen aus zum Teil hochwertigen Materialien produziert werden. Trotz verstärktem Umweltbewusstsein der Konsumenten ist das Recycling gewisser hochwertiger Produkte

nach wie vor schlecht und, wie erwähnt, volkswirtschaftlich teurer als der Verzicht auf die Abfallproduktion. So wird insbesondere bei der Produktion von Aluminium sehr viel Energie verbraucht, und es werden dabei hohe Schadstoffemissionen verursacht. Allein in den 1985 in der Schweiz umgesetzten Alu-Dosen steckten 116 Millionen kWh Energie. Für eine 3,3-dl-Dose aus Aluminium zahlt deshalb der Konsument rund 20 Rappen allein für die Verpackung. Eine Mehrwegflasche hingegen zirkuliert aber zwischen 40- und 60mal vom Abfüller zum Verbraucher. Sie bleibt auch dann ökologisch günstig, wenn Transport und Reinigung mitberücksichtigt werden.

Aus diesen Gründen scheint es angezeigt, dass der Bundesrat die Möglichkeit erhält, zur Reduktion der Abfälle schärfere Instrumente einsetzen und insbesondere die Verwendung eines so hochwertigen Materials wie Aluminium zur Dosenherstellung verbieten zu können.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 28. September 1987*

Rapport écrit du Conseil fédéral du 28 septembre 1987

Die in den letzten fünf Jahren beobachtete Zunahme der Einweg-Getränkeverpackungen, insbesondere der Getränkedosen, ist dem Bundesrat bekannt.

Diese Zunahme ist zum Teil auf einen Anstieg des Konsums abgepackter Getränke zurückzuführen, zum Teil sinkt aber auch der Marktanteil der Mehrwegpackungen, d. h. der Pfandflaschen. Diese Entwicklung ist aus der Sicht der Bundesbehörden unerwünscht, weil sie zu einem Anstieg der zu entsorgenden Abfallmenge und zum Verlust wertvoller oder mit grossem Energieaufwand hergestellter Materialien führt.

Der Energieverbrauch bei der Herstellung von Aluminium ist beträchtlich. Falls Aluminiumdosen nach Gebrauch nicht wiederverwertet werden, gehen pro Dose rund 1,4 Kilowattstunden elektrischer Energie verloren. Der Bundesrat teilt deshalb die Beurteilung des Motionärs, wonach die Verwendung von Getränkedosen aus Aluminium aus ökologischer Sicht nicht erwünscht ist, es sei denn, ein leistungsfähiges Sammelsystem in Kombination mit einem Pfand sichere den Rücklauf der leeren Gebinde.

Das eidgenössische Departement des Innern hat das für Abfallprobleme zuständige Bundesamt für Umweltschutz schon 1986 beauftragt, Regelungen vorzubereiten, um den unerwünschten Entwicklungen entgegenzutreten.

Im Laufe des letzten Jahres wurden zusammen mit Vertretern des Handels, der Industrie und der interessierten Umweltschutzorganisationen mögliche Strategien zur Stützung der Mehrwegsysteme diskutiert. Dazu zählen neben einem Verbot des Verkaufs von Getränken in Aluminiumdosen oder einer Pfandregelung auch die Pflicht zum Anbieten gewisser Getränke in Mehrwegpackungen sowie eine Stabilisierung des Mehrweganteils oder der Einwegverpackungen. Angesichts der raschen und nur zum Teil vorhersehbaren Entwicklungen im Verpackungssektor wurde vorerst primär eine Lösung auf dem Vereinbarungsweg gesucht. Gegenwärtig zeichnet sich im Bereich der Kleingebinde für Kohlensäurehaltige Getränke ein Trend zu leichten, unzerbrechlichen Kunststoffflaschen ab. Es gelangen zunehmend Gebinde aus Polyäthylenterephthalat (PET) auf den Markt. Ein Grossverteiler hat bereits vor Jahren auf den Verkauf von Getränkedosen verzichtet. Ein zweiter Grossverteiler hat bekanntgegeben, dass er bis 1989 die Dosen aus seinem Sortiment streichen wird. Dieser Wechsel im Verpackungsmaterial, zusammen mit den Diskussionen um Aluminiumdosen, führte dazu, dass sich im laufenden Jahr der Konsum an Aludosen stabilisiert hat.

Der Bundesrat ist deshalb der Meinung, dass heute Massnahmen, die nur Getränkedosen erfassen, sicher nicht genügen, um die anstehenden Probleme zu lösen. Das primäre Ziel sämtlicher Massnahmen des Bundes im Bereich der Getränkeverpackungen muss es sein, den Anteil der in Mehrwegflaschen verpackten Getränke zu erhöhen oder wenigstens zu stabilisieren.

Dazu ist eine Kombination von Pfandlösung mit Geboten, zum Beispiel der Pflicht zum Anbieten kleiner Mehrweggebinde, unerlässlich. Da bis jetzt keine befriedigende Lösung auf dem Vereinbarungsweg zustande kam, sieht der Bundesrat vor, diese Massnahmen auf dem Verordnungsweg vorzuschreiben. Dabei lassen sich auch allfällige Verbote bestimmter Packungen regeln.

Angesichts dieser Ausgangslage hat der Vorsteher des eidgenössischen Departementes des Innern das Bundesamt für Umweltschutz beauftragt, die Vorarbeiten für eine verbindliche Regelung voranzutreiben. Diese Regelung soll mit einem Pfand auf Einweggetränkepackungen für kohlensäurehaltige Getränke den Rücklauf der leeren und verwertbaren Packungen sichern. Um die zum Sammeln und Verwerten notwendige Organisation sowie die nötige Informationstätigkeit zu finanzieren, ist gleichzeitig die Erhebung einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr vorgesehen. Ein vergleichbares System zur Entsorgung von Getränkepackungen ist in Schweden mit gutem Erfolg eingesetzt.

Das geltende Umweltschutzgesetz enthält in Artikel 32 die für ein Pfand oder ein Verbot notwendigen Grundlagen. Damit fällt die Motion in den delegierten Rechtsetzungsbereich des Bundesrates.

Hingegen sind die gesetzlichen Grundlagen für eine vorgezogene Entsorgungsgebühr, wie sie für eine zweckmässige Organisation der Entsorgung von Getränkepackungen und zum Beispiel auch von Batterien ebenfalls notwendig sind, nicht klar vorgegeben. Die in diesem Bereich notwendige Anpassung der Rechtsgrundlagen soll zusammen mit weiteren für die Bewirtschaftung der Sonderabfälle notwendigen Ergänzungen erfolgen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Rüttimann: Ich bin mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden. Sie finden die Motion auf der ersten Seite Ihrer Liste; ich habe aber schon letzte Session vom Recht einer kurzen Erklärung Gebrauch gemacht. Ich stelle mit Zufriedenheit fest, dass der Bundesrat die Problematik der Abfallbewirtschaftung erkannt hat und bereit ist, so rasch als möglich hierzu ein Lösungsmodell vorzulegen. Begrüssenswert ist das Ziel des Bundesrates, den Anteil der Mehrwegflaschen für die Verpackung zu erhöhen. Heute wird nämlich das Recycling von Mehrwegflaschen mehr und mehr verdrängt durch ein sekundäres Recycling von Einwegbehältern. Daraus ergeben sich verschiedene Nachteile. Die Einwegflaschen sind aus Gründen des Rohstoff- und Energieverbrauchs Mehrwegflaschen gegenüber deutlich im Nachteil, d. h. die Luft- und Abfallbelastung der Mehrwegflaschen wäre geringer. Durch das mögliche Einwerfen der Einweggebinde in spezielle Container wöhnt sich der Konsument im Bewusstsein, sein Möglichstes an positivem Umweltverhalten erfüllt zu haben.

Aus diesen Gründen bin ich befriedigt, wenn der Bundesrat seine vorgesehenen Massnahmen in Richtung Pfand- und Mehrweggebinde in Zusammenarbeit mit der Verpackungsindustrie in Kraft setzt. Damit wäre das Ziel meines Vorstosses erfüllt.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

Motion Rüttimann Abfallproduktion. Verbot von Alu-Getränkedosen

Motion Rüttimann Conditionnement des boissons. Interdiction des boîtes en aluminium

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.442
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.12.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1854-1855
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 993

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.